

KT-Drucks. Nr. 076/2017

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Dezernent

Alfred Schmid
Telefon 07031-663 1640
Telefax 07031-663 1269
a.schmid@lrabb.de

10.04.2017

**Stellungnahme zu dem Antrag
der Kreisrätin / des Kreisrats
der Kreistagsfraktion der GRÜNEN
vom 14.11.1016
(Anlage 8/4 zu Kreistagsdrucksache Nr. 111/2016)**

**Beibehaltung der bisherigen Mehraufwandsentschädigungen für
Flüchtlinge**

Antrag

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hatte im Zuge der Haushaltsberatungen 2017 folgenden Antrag gestellt:

„Antrag auf Beibehaltung der bisherigen Mehraufwandsentschädigungen

Die Mehraufwandsentschädigungen für gemeinnützige Arbeit, wie sie durch Flüchtlinge erbracht wird, ist im Zuge des Integrationsgesetzes vom 1.8.2016 reduziert worden. Erhaltenen Flüchtlinge zuvor 1,05 € pro geleisteter Stunde, sind nunmehr nur noch 80 Cent vorgesehen.

Im Haushaltsantrag fordern die Grünen das Landratsamt zur Umsetzung von drei Maßnahmen für Beibehaltung der Mehraufwandsentschädigungen im Rahmen der gemeinnützigen Arbeit auf. Diese sind:

1. Die Verwaltung möge prüfen, ob auch der Landkreis als Träger solcher Maßnahmen die Mehraufwandsentschädigung auf 80 Cent reduziert hat.
2. Falls dies zutrifft, sollen die Flüchtlinge, die in den kreiseigenen Einrichtungen im Rahmen dieser Maßnahmen arbeiten, weiterhin und wenn möglich auch rückwirkend zum 1.8.2016 an den ursprünglichen Betrag von 1,05 € erhalten.
3. Darüber hinaus möge die Verwaltung alle Maßnahmenträger, die Flüchtlinge für deren Betreuung der Kreis zuständig ist, in diesem Rahmen beschäftigen, über diese Entscheidung in Kenntnis setzen und an sie appellierten, diesem Beispiel zu folgen.“

Stellungnahme

Zu dem Haushaltsantrag nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

- 1.) Die Verwaltung möge prüfen, ob auch der Landkreis als Träger solcher Maßnahmen die Mehraufwandsentschädigung auf 80 Cent reduziert hat.*

Die Aufwandsentschädigung nach § 5 AsylbLG wurde aufgrund Artikel 4 Nr. 3 a) des Integrationsgesetzes vom 31. Juli 2016 von der Verwaltung ab Oktober 2016 von 1,05 € auf 0,80 € pro Stunde reduziert.

Darüber hinaus wurde das AsylbLG um § 5a erweitert. In § 5a ist ebenfalls gemeinnützige Arbeit vorgesehen, diesmal auf Basis des Arbeitsmarktprogramms der Bundesagentur für Arbeit der „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“, kurz FIM.

Über dieses Programm werden Flüchtlinge den Maßnahmen zugewiesen. Unterschieden wird dabei zwischen internen und externen Maßnahmen. Interne Maßnahmen beziehen sich dabei auf gemeinnützige Tätigkeiten in den Unterkünften. Die Kosten der gemeinnützigen Arbeit trägt die Agentur für Arbeit. Auch im Rahmen der FIM wird die Stunde gemeinnützige Arbeit mit 80 Cent vergütet. Die Mittel des Programms werden bundesweit gleichmäßig verteilt. Dem Landkreis Böblingen steht die Inanspruchnahme von 122 internen und 364 externen Maßnahmen zu.

Die internen 122 Plätze, die dem Landkreis im Rahmen von FIM zustehen, wurden beantragt und zum 1.11.2016 bewilligt. Diese werden entsprechend der bundesgesetzlichen Grundlage mit 80 Cent pro Stunde vergütet.

Das Beantragungsverfahren für externe Plätze ist aktuell noch in der Prüfung auf Seiten der Agentur für Arbeit. Voraussichtlich wird das mögliche Volumen hier nicht ausgeschöpft. Im Amt für Migration und Flüchtlinge werden rund 50 externe Plätze erwartet.

2.) Falls dies zutrifft, sollen die Flüchtlinge, die in den kreiseigenen Einrichtungen im Rahmen dieser Maßnahmen arbeiten, weiterhin und wenn möglich auch rückwirkend zum 1.8.2016 an den ursprünglichen Betrag von 1,05 € erhalten.

Die rechtliche Grundlage für die Vergütung der gemeinnützigen Arbeit ist das AsylbLG. Gemäß § 7 AsylbLG ist Einkommen, über das verfügt werden kann, aufzubrechen bevor Leistungen nach diesem Gesetz eintreten. Ausgenommen hiervon sind u.a. eine Aufwandsentschädigung nach § 5 und eine **Mehraufwandsentschädigung** nach § 5a AsylbLG, die in beiden Fällen **gesetzlich auf 0,80 € pro Stunde abgesenkt** wurde.

Das AsylbLG setzt auch eine Höchstgrenze der Einnahmen, die aus gemeinnütziger Arbeit erzielt werden dürfen, fest. Diese regelt sich aus dem vorgegebenen Stundensatz und der zulässigen Stundenzahl. **Nach altem Recht** durfte **pro Monat 100 Stunden** einer gemeinnützigen Arbeit nachgegangen werden. So konnten maximal 105 € zusätzlich zum Regelsatz nach AsylbLG hinzuverdient werden. Mit dem Integrationsgesetz wurde zwar die Vergütung abgesenkt. Gleichzeitig jedoch wurde die Anzahl der zulässigen Stunden angehoben. So dürfen **heute 120 Stunden** gemeinnützige Arbeit verrichtet werden. So können 96 € hinzu verdient werden.

Im Ergebnis dürfen damit nur noch 96 € als Aufwandsentschädigungen nach §5 bzw. §5a AsylbLG zusätzlich gewährt werden. Wird dieser Satz überschritten, muss die Verwaltung dies als Einkommen werten und bei der Berechnung der Sozialleistungen abziehen.

Vor diesem Hintergrund wäre eine bloße Beibehaltung der Mehraufwandsentschädigung nicht im Interesse der Flüchtlinge. Im Einzelfall kann sie dazu führen, dass geleistete Arbeit gar nicht vergütet wird, sobald diese vorgegebene Grenzen überschreitet. Eine freiwillige Aufstockung der in der gemeinnützigen Arbeit eingesetzten Mittel müsste demnach mit einer eigenen Regelung zur Deckelung der Stunden ergänzt werden.

Bei einem zulässigen Höchstsatz von 96 € und einer Vergütung von 1,05 € können rund 90 Stunden gemeinnützig gearbeitet werden. So würden die Flüchtlinge weniger Zeit für das gleiche Geld arbeiten.

Die gemeinnützige Arbeit in den Unterkünften umfasst inhaltlich insbesondere Putzdienste und andere Arbeiten zur Pflege der Unterkünfte. Die Maßnahmen sind für den Betriebsablauf und den sozialen Frieden in den Unterkünften von hohem Wert. Sie helfen, den Tagesablauf zu strukturieren, Verantwortung für die Hygiene und den Zustand für die Unterkunft mit auf die Bewohner zu übertragen und fördern das soziale Leben in den Unterkünften.

Investitionen in Integration sollten auch in Hinsicht auf deren Mehrwert für die Integration hin bewertet werden. Die Maßnahmen zur gemeinnützigen Arbeit sind zeitlich begrenzt und dürfen maximal ein halbes Jahr verrichtet werden. Ziel für jeden Flüchtling muss es sein, mittelfristig in effektivere Integrationsmaßnahmen zu vermitteln und gemeinnützige Arbeit als vorübergehende Stabilisierungsmaßnahme zu nutzen. Gemeinnützige Arbeit hilft im Einzelfall anzukommen, den Tag zu strukturieren und sich selbst zu sammeln. Sie ist aber nicht in jedem Fall die beste Maßnahme für die Integration. Im Einzelfall ist daher immer zu prüfen, was die beste Maßnahme für die jeweilige Person ist und dann entsprechend zuzu-

weisen. Abgewogen werden müssen Möglichkeiten der Deutschförderung, Qualifizierungsmaßnahmen und Möglichkeiten der beruflichen Integration.

Zudem führt die Beibehaltung der Mehraufwandsentschädigung zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand, insbesondere in den über die Agentur für Arbeit geförderten Maßnahmen. Pro geleisteter Stunde muss einmal mit der Agentur für Arbeit abgerechnet werden sowie die 0,25 Cent aufgestockt werden. Schließlich gilt es den geleisteten Stundensatz zu prüfen und bei Überschreitung, übersteigendes Einkommen wieder von den Sozialleistungen abzuziehen.

Auch Aufwand und Mehrwert für die Integration stünden nicht in angemessenem Verhältnis. Die Beibehaltung der Mehraufwandsentschädigung kann rechtlich nicht zu einem Mehrverdienst führen. Eine Verbesserung der Integration ist nicht absehbar. Die Anstrengungen sollten sich vielmehr auf eine intensive Vermittlung in andere Maßnahmen liegen.

Eine zu Oktober rückwirkende Aufstockung um 25 Cent für den Landkreis dagegen 2016 rund 27.000 € kosten. 2017 entstünden, ohne Berücksichtigung des Mehraufwands in der Verwaltung, voraussichtlich 81.000 €.

3.) Darüber hinaus möge die Verwaltung alle Maßnahmenträger, die Flüchtlinge für deren Betreuung der Kreis zuständig ist, in diesem Rahmen beschäftigen, über diese Entscheidung in Kenntnis setzen und an sie appellierten, diesem Beispiel zu folgen.

Die externen FIM werden aufgrund der bis jetzt eingegangenen Anträge von Kommunen und freien Trägern zeitnah bei der Agentur für Arbeit beantragt. Das über das Programm der Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen vorgesehene Volumen wird hier voraussichtlich weit unterschritten. Bislang sind hier lediglich rund 50 Maßnahmenanträge beim Landkreis eingegangen.

Aufgrund der Argumente unter Nr. 2 empfiehlt die Verwaltung, weder im eigenen Zuständigkeitsbereich noch bei den Maßnahmenträgern von der gesetzlichen Regelung abzuweichen.



Roland Bernhard